

Stellungnahme des Wuppertaler Kreis e.V. – Bundesverband betriebliche Weiterbildung zum Entwurf einer Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV)

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Erfolgreiche Maßnahmen der Arbeitsförderung erzielen schon nach kurzer Zeit ein wirtschaftlich positives Ergebnis. Ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Maßnahmen werden wieder zu Beitragszahlern in die Sozialsysteme und Aufwendungen für hochwertige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen damit zu einer rentablen Investition.

Die Forderung nach verbesserter Qualitätssicherung auf Seiten der Leistungserbringer ist eine Forderung, für die sich der Wuppertaler Kreis seit vielen Jahren aktiv einsetzt. Im Vordergrund steht die Qualitätsorientierung, indem bevorzugt Maßnahmen mit hohen Vermittlungsquoten gefördert werden. Die nachhaltige Vermittlungsquote muss das entscheidende Kriterium bei der Förderung sein.

Im Qualitätsmanagement der Unternehmen haben die internationalen Standards der Qualitätssicherung nach den internationalen Normen ISO 9000 ff. sich als weltweit gültiger Standard branchenübergreifend bewährt, dieses gilt sowohl für die Industrie und als auch für den Dienstleistungsbereich. Es wäre sinnvoll, hier eine eindeutige Aussage zu machen und durch eine klare Definition hohe Standards vorzugeben und deren Einhaltung zu sichern. Ein vermeintlicher Wettbewerb von QM-Systemen hebt nicht das Qualitätsniveau, sondern verursacht in Unternehmen zusätzliche Kosten, die unter anderem durch Doppelzertifizierungen und zusätzlich eingesetztes Personal entstehen.

Es kann nicht akzeptiert werden, dass über die Rechtsverordnung in die Preispolitik der Dienstleister im Bereich der Arbeitsförderung unmittelbar eingegriffen wird, auch wenn zukünftig die Übersichten der Bundesdurchschnittskostensätze veröffentlicht werden.

Das für den Erfolg von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wichtige Thema der Lockerung der Mindestteilnehmerzahl im Sinne der Individualisierung und Flexibilisierung der Instrumente fehlt in der Verordnung. Eine feste und starre Mindestteilnehmerzahl führte in der Vergangenheit in vielen Fällen dazu, dass sinnvolle Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, obwohl sie für die betroffenen Arbeitslosen voraussichtlich zu einer nachhaltigen Integration hätten führen können.

In dem Verordnungsentwurf ist durchgehend eine Vielzahl an unbestimmten und unklaren Begriffen zu finden. Hier müssen eindeutige Formulierungen gewählt werden, sonst sind Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

2. Anmerkungen zu den Paragraphen der AZAV im Einzelnen

§ 1 Akkreditierungsverfahren

Die gestellten Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachkundigen Stellen, die mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen beauftragt sind, sind unpräzise und müssen heruntergebrochen werden. Um Probleme zu vermeiden und eine (objektive) Akkreditierung fachkundiger Stellen zu gewährleisten, muss Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Formulierungen müssen eindeutig sein.

Die Ausführungen in der Begründung sind hierzu ebenfalls nicht klärend. Die Begrifflichkeiten und Anforderungen (besondere Fachkunde und das Verständnis von spezifischen Kenntnissen) müssen erläutert und geklärt werden (Berufsausbildung, Fortbildung, Berufserfahrung o.ä. – was wird verlangt?). Dieses gilt insbesondere bei den gestellten Anforderungen der Fachkunde für die Zulassung von (Gutschein-) Maßnahmen.

§ 2 Trägerzulassung

Im Entwurf der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV fehlt der wichtige Hinweis auf die Gültigkeitsdauer der Trägerzulassung. Er ist unbedingt in die Verordnung unter diesem Paragraphen aufzunehmen.

Selbst im Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ist der Hinweis auf die Gültigkeitsdauer nur versteckt und über zahlreiche Verweise zu finden (SGB III § 181 Abs. 5 Verweis auf § 177 Abs. 3).

Abs. 2

Der Nachweis der Träger über die Fähigkeit, Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Eingliederung zu unterstützen, ist bei der Arbeitsförderung ein zentraler Aspekt und sollte von den fachkundigen Stellen genau geprüft werden.

Abs. 3 Nr. 1

Die Formulierung geht an der Realität größerer Bildungsanbieter vorbei. Bei diesen Unternehmen ist es in keiner Weise zwingend, dass die Leiterin oder der Leiter eine pädagogische Ausbildung oder praktische Erfahrungen im Fachgebiet haben muss. Für die Führungsaufgaben sind ausschließlich kaufmännische und Managementfähigkeiten notwendig. Die Nachweise für die Leitung sind in diesem Fall nicht relevant.

Abs. 3 Nr. 3

Für den Erfolg einer Maßnahme ist weniger bedeutsam inwieweit Teilnehmer einer Veranstaltung mit den Lehr- und Fachkräften zufrieden sind, vielmehr sind sie nach den Inhalten, der Qualität der Maßnahme und der Verwertbarkeit des „Gelernten“ zu befragen. Eine Änderung sollte hier vorgenommen werden.

Abs. 4 Nr. 1

Der Hinweis auf ein kundenorientiertes Leitbild ist ausreichend, weitere Forderungen sind redundant.

Abs. 4 Nr. 2

Die Aufzählung sollte klarer gefasst sein, sowohl inhaltlich als auch sprachlich.

Abs. 7

Dieser Absatz sollte überarbeitet werden. Er bietet in seiner aktuellen Formulierung ein „Einfallstor für schwarze Schafe“. Träger könnten einfach und schnell begründen, dass Angaben aus ihrer bisherigen Tätigkeit nicht möglich seien und beschreiben ideale Sollzustände.

Träger, die nicht über entsprechende Daten verfügen, sollten mindestens beschreiben, wie die jeweilige Anforderung erfüllt wird.

§ 3 Maßnahmezulassung

Abs. 2

Es hilft der Transparenz im Zulassungsverfahren, dass zukünftig die Kostensätze jährlich von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht werden.

Abs. 4

Die Aussagen und Anforderungen zur Kostenprüfung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 4 Satz 3 SGB III sind unklar: Was heißt nicht unverhältnismäßig in diesem Zusammenhang und unter welchen Voraussetzungen können vermeintlich teurere Maßnahmen dennoch zugelassen werden?

Abs. 5

Es ist unklar, welche Art von Berechtigungen hier gemeint und wie sie vom Träger nachzuweisen sind. Eine Erläuterung in der Verordnung ist dringend erforderlich.

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Abs. 2

§ 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III sieht eine Deckelung der Maßnahmekosten bei der beruflichen Weiterbildung vor, so dass Maßnahmen, deren Kosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle innerhalb der Bundesagentur durchgeführt werden können. Wenn nur diejenigen Maßnahmen durchgeführt werden, deren Kosten nicht über den jährlich ermittelten Durchschnittskostensätzen für ein Bildungsziel liegen, ist damit eine weitere Verschärfung des Preiswettbewerbs möglicherweise zu Lasten der Qualität vorprogrammiert.

Die Verordnung gibt hier keine Informationen über das Verfahren und die vorgesehenen Entscheidungswege.

In welchem Zeitfenster verläuft bzw. muss die „Prüfung“ abgeschlossen sein? Wie sind die Abhängigkeiten? Wie sieht die Haftung aus? Ist ein spezielles Beschwerdeverfahren vorgesehen, um im Falle einer Nichtzulassung ohne viel Bürokratie und Zeitverlust über die Durchführung entscheiden zu können? Ergänzende Aussagen sind hier unabdingbar.

In der Begründung wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Verantwortlichkeit der fachkundigen Stelle für die Prüfung der Angemessenheit der Kostensätze und ihre Unabhängigkeit bezüglich des Zulassungsverfahrens einer Maßnahme hiervon unberührt bleibt. Könnte es im Extremfall bedeuten, dass eine fachkundige Stelle trotz Ablehnung durch die Bundesagentur für Arbeit wegen überhöhter Kosten eine Maßnahme zulassen kann?

§ 5 Zulassungsverfahren

Abs. 2

Die vorgesehenen Einschränkungen bei der Anwendung der Referenzauswahl führen zu einem deutlich höheren Aufwand von Zeit und Kosten bei den Trägern.

Abs. 3

Die vorgesehene Zulassungsdauer bei Maßnahmen von in der Regel drei Jahren ist qualitätssichernd und sinnvoll.

Abs. 5

Bei überregional tätigen Trägern ist die Aufführung der Standorte in der Anlage der Zertifikate mit den jeweiligen Fachbereichen aufwändig und unter Umständen für Dritte nicht transparent. Die Kosten der Zulassung werden auch hier wieder dadurch leicht steigen.

Was wird unter dem Begriff Fachbereich verstanden? Eine Klarstellung ist notwendig.

Abs. 6

Wie kann ein Träger justiziabel gewährleisten, dass ein Beauftragter Dritter die Anforderungen der Trägerzulassung erfüllt? Eine Klarstellung in der Verordnung ist erforderlich.

§ 6 Zusammenarbeit

In diesem Paragraphen ist die notwendige Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure - Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), Bundesagentur für Arbeit und fachkundige Stellen sowie Beirat – zu erläutern.

Der nach § 182 SGB III vorgesehene Beirat fehlt in dem Verordnungsentwurf komplett. Gerade nach dem Übergang der Aufgaben der Anerkennungsstelle der BA auf die DAkkS ist es besonders bedeutsam, die Stellung des Beirates gegenüber BA, fachkundigen Stellen und DAkkS zu definieren und zu klären.

Der normative Weg der Empfehlungen des Beirates an die fachkundigen Stellen ist aufzuzeigen. Darüber hinaus ist u.a. zu gewährleisten, dass die Empfehlungen des Beirates von den fachkundigen Stellen umgesetzt werden.

§ 7 Übergangsregelung

Es ist sinnvoll, die Besetzung und die Arbeit des Anerkennungsbeirates bei den Übergangsregelungen zu berücksichtigen und zu prolongieren, vorausgesetzt es erfolgt kein Widerruf der jeweiligen entsendenden Organisation. Es ist unbürokratisch und hilft in der Übergangszeit ein Vakuum beim Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren auszuschließen.

Köln, den 10. Januar 2012